

## **Werterhalt unserer betrieblichen Altersversorgung: Jetzt entscheidet das BAG!**

Die durchaus fragwürdige Entscheidung des LAG Hamburg, auch die zweite Musterklage – stellvertretend für über 50 weitere KollegInnen – abzuweisen, hat Irritationen ausgelöst. War es das?

Natürlich nicht! Gewerkschafter sind durchsetzungsfähig. Auch im „Ruhestand“.

Der Kollege Peter Stumph hat inzwischen über unseren Rechtsanwalt Mitranic eine fundiert begründete Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingereicht. <http://www.dag-rgk-forum.de/Archiv.html> Bis zur Entscheidung des BAG erlangt das Urteil des LAG Hamburg keine Rechtskraft.

## **Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**

Das „rechtliche Gehör“ ist auf den Punkt gebracht ein Rechtsstaatsprinzip bzw. wesentliches Merkmal des Rechtsstaats. Die seitens des Klägers vorgebrachte Argumentation hätte sich in der Entscheidung des Arbeitsgerichtes widerspiegeln müssen. Wie auch, dass der Richter den Argumenten des Klägers gefolgt ist und sich mit diesen auseinandergesetzt hat. Der Grundsatz: Anhören und verarbeiten!

Die Belange des Klägers, der nunmehr die Nichtzulassungsbeschwerde beim BAG eingereicht hat, wurden im Verlauf der Verhandlung weder in 1. noch in 2. Instanz ausreichend gewürdigt, nachvollziehbar behandelt bzw. in der Urteilsbegründung maßgeblich berücksichtigt.

Zudem hat das BAG zu entscheiden, ob es seiner grundsätzlichen Linie des Werterhaltes der betrieblichen Altersversorgung und des dreijährigen Berechnungszeitraumes folgt oder auf ausdrückliches Betreiben von ver.di und der Stiftung Ruhegehaltskasse die Rechte der Ruheständler dem Urteil des LAG Hamburg folgend einschränkt.

## **Betriebsrentenanpassung – Prüfungszeitraum**

Nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen. Die Belange der Versorgungsempfänger werden durch den Anpassungsbedarf und die sogenannte reallohnbezogene Obergrenze bestimmt. Der Anpassungsbedarf richtet sich nach dem seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust.

„Hält der Versorgungsberechtigte die Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers für unrichtig, muss er dies vor dem nächsten Anpassungstichtag dem Arbeitgeber gegenüber wenigstens außergerichtlich geltend machen.“  
(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014 - 3 AZR 690/12 -)

Wer also bisher seine Ansprüche nicht geltend gemacht hat, braucht auch nicht auf die Durchsetzungsfähigkeit der Selbsthilfeinitiative bzw. die Bestätigung der Rechtspositionen des BAG zu hoffen.

## **Ist die DAG-RGK ein Problemfall?**

"ver.di hat ein Problem. Wir müssen 50 Mio. € für die Ruhegehaltskasse DAG einsammeln.“  
So die sinngemäße Aussage anlässlich einer ver.di-Tagung.

Mit oder ohne Absicht wurde versäumt, dass dieser vorgebliche Finanzaufwand erst im Zeitraum 2034 bis hoffentlich Ende 2080 anfällt. Und natürlich, dass ver.di auch weiterhin das Prinzip der Ungleichbehandlung bei der Vorsorge für die betriebliche Altersversorgung aufrechterhält.

Fakt ist, dass ver.di plant, Gelder zur Absicherung ihrer zukünftigen Altersversorgungsverpflichtungen – unter Berücksichtigung der Leistungsmöglichkeit der Stiftung DAG-RGK - in einem „Demografie-Fond“ zu verwalten. Dieser solle aus den Gliederungen von ver.di gespeist und zusammengeführt werden.

Die vorgebliche Finanzlücke der Ruhegehaltskasse ehemaliger DAG-Beschäftigter spielt dabei aber lediglich nur eine untergeordnete und nicht im Ansatz aktuelle Rolle. Die ehemaligen Arbeitgeber ÖTV, HBV und IG Medien haben, was die Altersversorgung angeht, von der Hand in den Mund gelebt. Ohne entsprechende Vorsorge wurden die ungedeckten Arbeitgeberzusagen in ver.di importiert und personalwirtschaftlich vernachlässigt.

„Ein versicherungsmathematisches Gutachten aus dem Jahr 1995 prognostiziert bis 2014 einen Anstieg der Versorgungsverpflichtungen (*der ÖTV*) auf 486,5 Mio., wovon 400 Mio. ungedeckt seien. Diese Angaben hat die Beklagte durch Vorlage zweier versicherungsmathematischer Gutachten aus den Jahren 1995 und 1998, Unterlagen aus Anlass der Verschmelzung zu ver.di, der letzten Jahresrechnungen der ÖTV und schließlich eigener Unterlagen zur Wirtschaftslage in den Jahren 2003/2004 erläutert.“  
(BAG 11. Dezember 2001 - 3 AZR 512/00 - BAGE 100, 76, 93)

Die Finanzierungsanforderung war demnach bereits vor dem ver.di-Zusammenschluss bekannt. Selbstverständlich aber muss auch eine Gewerkschaft, wie jeder andere Arbeitgeber, die Verbindlichkeiten erfüllen, die sie gegenüber ihren Arbeitnehmern übernommen hat.

Die Leistungsrichtlinien der DAG-Ruhegehaltskasse wurden hingegen bereits 1985 angesichts der damals prognostizierten geringeren Leistungsfähigkeit der DAG-RGK negativ angepasst. Die Konsequenz: Die DAG-Beschäftigten erhalten heute eine wesentlich niedrigere Altersversorgung als ihre (ehemals) hauptamtlichen KollegInnen der anderen Gründungsgewerkschaften und sollen dafür auch noch mit dem stiftungswidrig von ver.di angewiesenen Wertverlust ihrer Altersversorgung bestraft werden. So etwas hat sich bisher noch kein anderer Arbeitgeber geleistet! Oder?

Und welche Rolle spielt nun unsere sogenannte Interessenvertretung der Ruhegehaltskasse der ehemals DAG-Beschäftigten?

## **Überdotierungsvermögen der RGK zurückfordern!**

Gemäß versicherungsmathematischem Gutachten sollte der bereits aufgebaute Kapitalstock der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. ausreichen, alle angenommenen Leistungsverpflichtungen und die noch entstehenden Ansprüche aus den Vermögenserträgen und einem allmählichen Verzehr des Stiftungsvermögens zu finanzieren.

„Darüber hinaus ist ein erheblicher Betrag, der nicht zur Finanzierung der Ruhegehaltskasse entsprechend der vorliegenden Gutachten benötigt wurde, in ver.di eingebracht worden.“

(Die Ruhegehaltskasse der DAG, Info Issen/Tesch vom 15.11.2004, Ziffer 7)

<http://www.dag-rgk-forum.de/Archiv.html>

Es handelt sich wohl um einen Betrag um die 15 Mio. €, der aus dem der Ruhegehaltskasse e.V. zugewiesenen Überdotierungsvermögen ver.di zugeeignet wurde! Diese 15 Mio. € waren ursprünglich für unsere Altersversorgung bestimmt. Es obliegt den Gremien der Stiftung Ruhegehaltskasse, die angeführte Summe entweder zu bestätigen oder bestreiten.

In etwa 15 Mio. € im Jahr 2001 angelegtes Kapital wächst bis zum Jahr 2033 bei 4 % Rendite auf über 50 Mio. € an, bei 7 % Rendite sogar mehr als 130 Mio. €. Die Stiftung Ruhegehaltskasse verfügt derzeit über ~ 120 Mio. €.

In den letzten drei Geschäftsjahren betrug die Vermögensrendite der Stiftung ~ 10 %. Dass die Entwicklung in den Jahren zuvor nicht gerade schlechter war, wurde bereits im KLARTEXT 6 – Nachgehakt) aufbereitet. <http://www.dag-rgk-forum.de/Klartext.html> Noch Fragen?

Also hat das angeführte Zitat aus der ver.di-Versammlung doch Sinn. ver.di hat der Stiftung Ruhegehaltskasse spätestens 2034 zumindest 50 Mio. € zurückzuzahlen.

Nicht zu vergessen: ver.di hat seit ihrer Gründung maßgebliche Gehaltsanhebungen und Höhergruppierungen vorgenommen, die Finanzierung der Mehrkosten für die DAG-Altersversorgung allerdings allein auf die Stiftung Ruhegehaltskasse abgewälzt.

Wie dieser Schadensverlauf nun bereinigt wird, ist zwischen den damals und heute Verantwortlichen der DAG-Ruhegehaltskasse e.V., dem ehemaligen DAG-Bundesvorstand sowie den aktuell Finanzverantwortlichen von ver.di zu klären. Auf jeden Fall gehört dieser Konflikt nicht auf dem Rücken der Ruheständler ausgetragen!

## **RGK-Gremien ohne Rechenschaftspflicht**

Die Gremien der Stiftung Ruhegehaltskasse kontrollieren ausschließlich sich selbst. Sie haben sonst keine Rechenschaft abzulegen. Auch nicht, in welchem Maße sie unsere Interessen mit Füßen treten und stiftungsfremden Anweisungen strikt Folge leisten.

Ist dies nun jährlich 600.000 € Verwaltungskosten wert oder aber schlichtweg Selbstbedienungsmentalität. Entscheidet ver.di, brauchen wir keine eigenständige Stiftung. Wird elementares Stiftungsrecht mißachtet, sind personelle Konsequenzen in der Stiftung fällig.

Die Stiftungsaufsicht wurde bereits von uns eingeschaltet. Genauso wie vom BAG erwarten wir auch von dieser Stelle eine nachhaltige Klärung der Sachlage.

Heino Rahmstorf

Reinhard Drönner

Peter Stumph